

BBI 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 2021

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom 19. März 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. September 2020², beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 19. Juni 2019³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI;
- b. Notenaustausch vom 19. Juni 2019⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informa-

1 SR 101

² BBI **2020** 7983

3 SR ...: BBl **2020** 8085

4 SR ...; BBl **2020** 8087

2021-0863 BBI 2021 674

tionssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze in Anhang 1 wird angenommen.

Art. 3

Die Koordination mit anderen Erlassen wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 4

 1 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang 1.

Nationalrat, 19. März 2021

Der Präsident: Andreas Aebi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 19. März 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 30. März 2021 Ablauf der Referendumsfrist: 8. Juli 2021

Anhang 1 (Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 7 Abs. 3 erster Satz Fussnote7

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex⁸ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. ...

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 9a

Bisheriger Art. 103

Art. 92a

Bisheriger Art. 104

Gliederungstitel vor Art. 101

14. Kapitel: Datenbearbeitung und Datenschutz

Art. 101 Datenbearbeitung

¹ Das SEM, die zuständigen Migrationsbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, von Ausländerinnen

- 6 SR **142.20**
- 7 BBI 2019 4573
- Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die für die Bearbeitung der Daten zuständige Behörde stellt sicher, dass die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen des SEM und in den Schengen/Dublin-Informationssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht und nur erfolgt, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 102c Bisheriger Art. 105

Art. 102d

Bisheriger Art. 106

Art. 102e

Bisheriger Art. 107

Gliederungstitel vor Art. 103

Aufgehoben

Art. 103

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 103a9

14a. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt:

Informationssystem Einreiseverweigerungen (INAD-System)

Art. 103a Sachüberschrift¹⁰ Aufgehoben

⁹ BBI **2019** 4573 10 BBI **2019** 4573

Gliederungstitel vor Art. 103b11

2. Abschnitt:

Einreise- und Ausreisesystem (EES) und automatisierte Grenzkontrolle

Art. 103b Abs. 1 Fussnote, 2 Bst. a und bbis sowie 412

- ¹ Das Einreise- und Ausreisesystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹³ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen oder deren Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird.
- ² Folgende Kategorien von Daten werden über die nationale Schnittstelle an das EES übermittelt:
 - a. die Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Daten zu den Reisedokumenten;

bbis. die Daten über erteilte Visa, falls eine Visumpflicht besteht;

⁴ Die Daten des EES nach Absatz 2 Buchstaben a und b sowie nach Absatz 3 werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

Art. 103d Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text) und Abs. 3¹⁴
³ Für Daten des EES, die im CIR gespeichert sind, gilt Artikel 110h.

Art. 104 Aufgehoben

- 11 BBI **2019** 4573
- 12 BBI **2019** 4573

14 BBI **2019** 4573

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

Gliederungstitel vor Art. 104a

3. Abschnitt:

Passagier-Informationssystem (API-System) und Zugang zu Passagierdaten im Einzelfall

Art. 104a Sachüberschrift sowie Abs. 1bis-4 und 5 Einleitungssatz

Zweck und Inhalt des Passagier-Informationssystems sowie Datenbearbeitung

^{1 bis} Das API-System enthält die Daten nach Artikel 92a Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4.

- ² Das SEM darf zur Überprüfung, ob die Luftverkehrsunternehmen ihre Meldepflicht erfüllen, und zur Durchsetzung der Sanktionen nach Artikel 122*b* mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 aus dem API-System abfragen.
- ³ Die für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abfragen.
- ^{3bis} Besteht der Verdacht, dass eine Person Straftaten nach Artikel 92*a* Absatz 1^{bis} Buchstabe a vorbereitet oder durchführt, so kann fedpol mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 abfragen.
- ⁴ Die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 Buchstaben a und b werden automatisch und systematisch mit den Daten des RIPOL, des SIS, des ZEMIS sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) abgeglichen.
- ⁵ Die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 dürfen nach Ankunft des betreffenden Fluges nur zur Durchführung eines straf, asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens genutzt werden. Sie sind zu löschen:

Art. 104b Abs. 1

¹ Die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 werden automatisch in elektronischer Form an den NDB weitergeleitet.

14. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 105–107) Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 109a

4. Abschnitt:

Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS) und nationales Visumsystem (ORBIS)

Art. 109a Sachüberschrift sowie Abs. 115 und 1bis

Zentrales Visa-Informationssystem

¹ Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁶ in Kraft ist.

^{1 bis} Die Identitätsdaten der Visumgesuchstellerinnen und -gesuchsteller und die Daten zu den Reisedokumenten sowie die biometrischen Daten des C-VIS werden automatisiert im CIR gespeichert.

Art. 109b Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 2bis-4

¹ Das SEM betreibt ein nationales Visumsystem (ORBIS). Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS übermittelt werden.

² Das ORBIS enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

^{2bis} Das ORBIS enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

³ Die folgenden Behörden können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen:

- a. das SEM:
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen;
- die f\u00fcr die Visa zust\u00e4ndigen kantonalen Migrationsbeh\u00f6rden sowie die Gemeindebeh\u00f6rden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen \u00fcbertragen haben;
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA;
- die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und die kantonalen Polizeibehörden: zur Erteilung von Ausnahmevisa.

15 BBI **2019** 4573

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817, ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Behörden müssen die Daten der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die an das C-VIS übermittelt werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁷ eingeben und bearbeiten.

Art. 109c Sachüberschrift und Einleitungssatz

Abfrage des ORBIS

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

Art. 109d Fussnote

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁸ noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109*a* Absatz 3 richten.

Gliederungstitel vor Art. 109f

5. Abschnitt: Informationssystem für die Durchführung der Rückkehr

Gliederungstitel vor Art. 109k

6. Abschnitt: Eurodac

Art. 109k und Sachüberschrift

Datenerhebung und -übermittlung in Eurodac

Bisheriger Art. 111i

Art. 1091 Bekanntgabe von Eurodac-Daten

Die in Eurodac gespeicherten Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden an:

- a. einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁹ gebunden ist:
- b. internationale Organisationen;
- c. private Stellen.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

¹⁹ Diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

Gliederungstitel nach Art. 109l

7. Abschnitt: Personendossier- und Dokumentationssystem

Art. 109m

Das SEM betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht und den zuständigen Behörden der Kantone ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem.

Gliederungstitel vor Art. 110

14b. Kapitel:

Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen

1. Abschnitt:

Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS)

Art. 110

- ¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817²⁰ und (EU) 2019/818²¹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:
 - a. EES;
 - b. C-VIS;
 - c. Eurodac;
 - d. SIS.
- ² Er enthält zudem einen Verweis auf das Informationssystem, aus dem die Daten stammen, sowie einen Verweis auf die Datensätze in diesem System.
- ³ Er ermöglicht die systemübergreifende Abfrage der Schengen/Dublin-Informationssysteme nach Absatz 1 anhand biometrischer Daten.
- Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.
 Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 Mai 2019 zur Errichtung eines Parlaments
- Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

Gliederungstitel vor Art. 110a

2. Abschnitt: Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR)

Art. 110a Inhalt des Gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten

- ¹ Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (CIR) nach den Verordnungen (EU) 2019/817²² und (EU) 2019/818²³ enthält die Identitätsdaten, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten der Drittstaatsangehörigen, die in den folgenden Schengen/Dublin-Informationssystemen erfasst sind:
 - a. EES;
 - b. ETIAS:
 - c. C-VIS:
 - d. Eurodac.
- ² Er enthält zudem einen Verweis auf das Informationssystem, aus dem die Daten stammen, sowie einen Verweis auf die Datensätze in diesem System.

Art. 110b Abfrage des CIR zwecks Identifikation

- ¹ Abfragen des CIR können durchgeführt werden zur Identifikation von:
 - a. Drittstaatsangehörigen, wenn die Bedingungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁴ und (EU) 2019/818²⁵ erfüllt sind;
 - unbekannten Personen im Fall von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten.
- ² Abfragen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Einwanderung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- ³ Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:
 - a. fedpol;
 - b. die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden;
 - c. die EZV im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nicht zollrechtlichen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- ⁴ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt die Abfrage anhand der biometrischen Daten, die der Person vor Ort während einer Identitätskontrolle abgenommen wurden. Können die biometrischen Daten dieser Person nicht verwendet werden oder
- 22 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 23 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 24 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 25 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

ist die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich, so erfolgt die Abfrage anhand von Identitätsdaten oder von Daten zu den Reisedokumenten.

⁵ Für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b erfolgt die Abfrage anhand biometrischer Daten

Art. 110c Abfrage des CIR zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten

- ¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:
 - das SIRENE-Büro: wenn eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung im SIS vorliegt;
 - b. die EZV und die kantonalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben an der Schengen-Aussengrenze: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die Personendaten nach den Artikeln 16–18 der Verordnung (EU) 2017/2226²⁶ enthält, vorliegt;
 - c. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die EZV und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt;
 - d. das SEM im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Gesuchsdatensatz vorliegt, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240²⁷ enthält.
- ² Besteht im CIR eine Verknüpfung zwischen Daten aus mehreren Informationssystemen, die auf einen Identitätsbetrug hinweist, so können die Behörden nach Absatz 1 die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen, soweit sie auf das EES, das ETIAS, das C-VIS, Eurodac oder das SIS Zugriff nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008²⁸ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes haben.

Art. 110d Abfrage des CIR zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten

¹ Abfragen des CIR können im Einzelfall durchgeführt werden zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, wenn die

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 103*b* Abs. 1.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. abis.

²⁸ SR 361

Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁹ und (EU) 2019/818³⁰ erfüllt sind.

- ² Die folgenden Behörden können solche Abfragen durchführen:
 - a. fedpol;
 - b. der NDB;
 - die Bundesanwaltschaft;
 - d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.
- ³ Ergibt die Abfrage, dass im CIR Daten gespeichert sind, so wird als Ergebnis der Verweis auf das betreffende Schengen/Dublin-Informationssystem angezeigt.
- ⁴ Um die Daten aus diesem Informationssystem zu erhalten, müssen die Behörden nach Absatz 1 diese Daten bei der Einsatzzentrale von fedpol beantragen. Anwendbar sind die Voraussetzungen und Verfahren, die für das jeweilige Informationssystem gelten.

Gliederungstitel vor Art. 110e

3. Abschnitt: Europäisches Suchportal (ESP)

Art. 110e

- ¹ Das Europäische Suchportal (ESP) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³¹ und (EU) 2019/818³² ermöglicht die systemübergreifende Abfrage des EES, des ETIAS, des C-VIS, von Eurodac, des SIS, der Datenbanken Stolen and Lost Travel Documents (ASF-SLTD) und Travel Documents Associated with Notices (TDAWN) von Interpol, von Europol-Daten sowie des CIR.
- ² Die Behörden, die auf mindestens eines der Informationssysteme nach Absatz 1 zugriffsberechtigt sind, dürfen im Abrufverfahren auf das ESP zugreifen.
- ³ Die Abfrage erfolgt anhand von Identitätsdaten, Daten zu den Reisedokumenten oder biometrischen Daten.
- ⁴ Den Behörden werden nur die Daten aus denjenigen Informationssystemen nach Absatz 1 angezeigt, auf die sie zugriffsberechtigt sind, sowie die Art der Verknüpfung zwischen den Daten nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³² Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

Gliederungstitel vor Art. 110f

4. Abschnitt: Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)

Art. 110f Inhalt des Detektors für Mehrfachidentitäten

- ¹ Der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³³ und (EU) 2019/818³⁴ dient der Identitätsprüfung und der Bekämpfung des Identitätsbetrugs.
- ² Werden Daten im EES, ETIAS, C-VIS, SIS oder in Eurodac erfasst oder aktualisiert, so wird automatisiert eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR und im SIS ausgelöst.
- ³ Bei dieser Prüfung werden die folgenden Daten mit den bereits vorhandenen Daten im CIR und im SIS abgeglichen:
 - a. im sBMS: die biometrischen Merkmalsdaten;
 - b. im ESP: die Identitätsdaten und die Daten zu den Reisedokumenten.
- ⁴ Besteht zwischen den Daten eine Verknüpfung nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, so wird im MID eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 dieser Verordnungen erstellt und gespeichert.

Art. 110g Manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten im MID

- ¹ Die Behörden nach Artikel 110*c* Absatz 1 können zum Zweck der manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten auf die im MID gespeicherten Daten zugreifen.
- ² Zuständig für die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten ist diejenige Behörde, die nach Artikel 110f Absatz 2 Daten in den Schengen/Dublin-Informationssystemen erfasst oder aktualisiert. Bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich ist das SIRENE-Büro zuständig.
- ³ Die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten erfolgt nach Artikel 29 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁵ und (EU) 2019/818³⁶.
- ⁴ Wird im Rahmen der manuellen Verifizierung festgestellt, dass eine illegale Mehrfachidentität vorliegt oder dass eine Person in mehreren Schengen/Dublin-Informationssystemen erfasst ist, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 32 beziehungsweise 33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

³³ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³⁴ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³⁵ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

³⁶ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

Gliederungstitel vor Art. 110h

5. Abschnitt:

Datenbekanntgabe und Verantwortung für die Datenbearbeitung

Art. 110h Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID

Die Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID richtet sich nach Artikel 50 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁷ und (EU) 2019/818³⁸.

Art. 110i Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS, im CIR und im MID

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Daten im sBMS, im CIR und im MID richtet sich nach Artikel 40 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁹ und (EU) 2019/818⁴⁰.

Gliederungstitel vor Art. 111a

14c. Kapitel:

Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 111c Abs. 3

³ Die Artikel 109*l*, 111*a* und 111*d* gelten sinngemäss.

Art. 111d Abs. 5 und 111f

Aufgehoben

14c. Kapitel (Art. 111i)

Aufgehoben

Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in Informationssystemen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:

a. des ORBIS oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a–109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;

- 37 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 38 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 39 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.
- 40 Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

- des EES f\u00fcr andere als die in den Artikeln 103c und 103d vorgesehenen Zwecke bearbeitet:
- des CIR für andere als die in den Artikeln 110a–110d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- d. des MID f
 ür andere als die in den Artikeln 110f und 110g vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

Art. 122b Abs. 2

² Eine Verletzung der Meldepflicht wird vermutet, wenn das Luftverkehrsunternehmen die Daten nach Artikel 92*a* Absatz 3 nicht rechtzeitig, unvollständig oder falsch übermittelt.

Art. 122c Abs. 3 Bst. b

- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴¹. Es muss eröffnet werden:
 - im Fall einer Verletzung der Meldepflicht: spätestens zwei Jahre nach dem Datum, an dem nach Artikel 92a Absatz 1 die Daten hätten übermittelt werden müssen.

Art. 126 Abs. 5

⁵ Artikel 102*e* gilt nur für die nach dem 1. März 1999 abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 1 Abs. 2

 2 Die Artikel 9a, 92a, 101, 102, 102c–102e, 109k–109m und 111a–111d des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 43 (AIG), die Artikel 96–99, 102–102a $^{\rm bis}$ und 102b–102e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 44 (AsylG) sowie Artikel 44 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 45 (BüG) bleiben vorbehalten.

⁴¹ SR 172.021

⁴² SR 142.51

⁴³ SR **142.20**

⁴⁴ SR **142.31**

⁴⁵ SR **141.0**

Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland

Die Bekanntgabe von Daten ins Ausland richtet sich nach Artikel 6 DSG⁴⁶, den Artikeln 102*c*–102*e*, 109*k*, 109*l* und 111*a*–111*d* AIG⁴⁷ sowie den Artikeln 97, 98, 102*a*^{bis}, 102*b* und 102*c* AsylG⁴⁸.

3. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁴⁹ (VG)

Gliederungstitel vor Art. 19a

Va. Abschnitt:

Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung der Schengen/Dublin-Informationssysteme oder deren Komponenten

Art. 19a Abs. 1 und 1bis

¹ Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb oder bei der Nutzung eines der Schengen/Dublin-Informationssysteme oder einer ihrer Komponenten einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

1bis Als Schengen/Dublin-Informationssysteme oder ihre Komponenten gelten:

- a. das Schengener Informationssystem;
- b. das Einreise- und Ausreisesystem;
- c. das europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem;
- d. das zentrale Visa-Informationssystem;
- e. der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten;
- f. das Europäische Suchportal;
- g. der Detektor für Mehrfachidentitäten;
- h. Eurodac.

⁴⁶ SR 235.1

⁴⁷ SR 142.20

⁴⁸ SR **142.31**

⁴⁹ SR 170.32

Art. 19h

- ¹ Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:
 - a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, beim Betrieb oder bei der Nutzung eines der Schengen/Dublin-Informationssysteme oder einer ihrer Komponenten Daten unrichtig oder unrechtmässig erfasst hat; und
 - auf Grund dieser Datenbearbeitung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen T\u00e4tigkeit den Schaden verursacht hat.
- ² Die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen sind im Anhang aufgeführt.

Anhang

Dieses Gesetz erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵⁰ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten durch Behörden des Bundes und der Kantone in:

- a. den folgenden polizeilichen Informationssystemen:
 - 1. Polizeilicher Informationssystem-Verbund (Art. 9–14),
 - 2. automatisiertes Polizeifahndungssystem (Art. 15),
 - 3. Nationaler Polizeiindex (Art. 17),
 - 4. Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des Bundesamtes für Polizei (fedpol) (Art. 18);
- den folgenden Schengen/Dublin-Informationssystemen und deren Komponenten:
 - 1. nationaler Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) (Art. 16),
 - 2. gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) (Art. 16a),
 - 3. Europäisches Suchportal (ESP) (Art. 16b),
 - 4. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) (Art. 16c).

Gliederungstitel vor Art. 15

3. Abschnitt: Automatisiertes Polizeifahndungssystem

Art. 15 Sachüberschrift Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 16

3a. Abschnitt: Schengen/Dublin-Informationssysteme

Art. 16 Abs. 2 Bst. b

- ² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Anordnung und Überprüfung von Einreiseverboten gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gemäss Anhang 3 gebunden ist;

Art. 16a Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten

- ¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁵¹ und (EU) 2019/818⁵² enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:
 - a. Schengener Informationssystem (SIS);
 - b. Einreise- und Ausreisesystem (EES);
 - c. zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS);
 - d. Eurodac.
- ² Er enthält zudem einen Verweis auf das Informationssystem, aus dem die Daten stammen, sowie einen Verweis auf die Datensätze in diesem System.
- Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABI J. 135 vom 22 5 2019. S. 27.
- Fassung gemäss ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

 Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABI. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³ Er ermöglicht die systemübergreifende Abfrage der Informationssysteme nach Absatz 1 anhand biometrischer Daten.

Art. 16b Europäisches Suchportal

- ¹ Das Europäische Suchportal (ESP) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁵³ und (EU) 2019/818⁵⁴ ermöglicht die systemübergreifende Abfrage des SIS, des EES, des ETIAS, des C-VIS, des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und von Eurodac nach den Artikeln 103*b*, 109*a*, 109*k* und 110*a* des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵⁵ (AIG), der Datenbanken Stolen and Lost Travel Documents (ASF-SLTD) und Travel Documents Associated with Notices (TDAWN) von Interpol sowie von Europol-Daten.
- ² Die Behörden, die auf mindestens eines der Informationssysteme nach Absatz 1 zugriffsberechtigt sind, dürfen im Abrufverfahren auf das ESP zugreifen.
- ³ Die Abfrage erfolgt anhand von Identitätsdaten, Daten zu den Reisedokumenten oder biometrischen Daten.
- ⁴ Den Behörden werden nur die Daten aus denjenigen Informationssystemen nach Absatz 1 angezeigt, auf die sie zugriffsberechtigt sind, sowie die Art der Verknüpfung zwischen den Daten nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

Art. 16c Detektor für Mehrfachidentitäten

- ¹ Der Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁵⁶ und (EU) 2019/818⁵⁷ dient der Identitätsprüfung und der Bekämpfung des Identitätsbetrugs.
- ² Werden Daten im SIS, EES, ETIAS, C-VIS oder in Eurodac erfasst oder aktualisiert, so wird automatisiert eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten im CIR und im SIS ausgelöst.
- ³ Bei dieser Prüfung werden die folgenden Daten mit den bereits vorhandenen Daten im CIR und im SIS abgeglichen:
 - a. im sBMS: die biometrischen Merkmalsdaten;
 - b. im ESP: die Identitätsdaten und die Daten zu den Reisedokumenten.
- ⁴ Besteht zwischen den Daten eine Verknüpfung nach den Artikeln 30–33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818, so wird im MID eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 dieser Verordnungen erstellt und gespeichert.
- 53 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 54 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 55 SR 142.20
- 56 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 57 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.

Art. 16d Manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten im MID

- 1 Die Behörden nach Artikel 110c Absatz 1 AIG 58 können zum Zweck der manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten auf die im MID gespeicherten Daten zugreifen.
- ² Zuständig für die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten ist diejenige Behörde, die Daten in den Schengen/Dublin-Informationssystemen nach Artikel 2 Buchstabe b erfasst oder aktualisiert. Bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich ist das SIRENE-Büro zuständig.
- ³ Die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten erfolgt nach Artikel 29 der Verordnungen (EU) 2019/817⁵⁹ und (EU) 2019/818⁶⁰.
- ⁴ Wird im Rahmen der manuellen Verifizierung festgestellt, dass eine illegale Mehrfachidentität vorliegt oder dass eine Person in mehreren Schengen/Dublin-Informationssystemen erfasst ist, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 32 beziehungsweise 33 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818.

Art. 16e Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID

Die Bekanntgabe von Daten des sBMS, des CIR und des MID richtet sich nach Artikel 50 der Verordnungen (EU) 2019/817⁶¹ und (EU) 2019/818⁶².

Art. 16f Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS, im CIR und im MID

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Daten im sBMS, im CIR und im MID richtet sich nach Artikel 40 der Verordnungen (EU) 2019/81763 und (EU) 2019/81864.

Gliederungstitel vor Art. 17

3b. Abschnitt: Weitere polizeiliche Informationssysteme

Anhang

Dieses Gesetz erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

- 58 SR 142.20
- 59 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 60 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 61 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 62 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 63 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.
- 64 Siehe Fussnote zu Art. 16a Abs. 1.

Beilage zur Änderung des VG (Art. 2 / Anhang 1 Ziff. 3)

Anhang (Art. 19b Abs. 2)

Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen

1. Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft
 über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁶⁷ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁶⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁶⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;

⁶⁵ SR **0.362.31**

⁶⁶ SR **0.362.1**

⁶⁷ SR **0.362.11**

⁶⁸ SR **0.362.32**

⁶⁹ SR **0.362.33**

f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁷⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁷¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem
 Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁷² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008⁷³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008⁷⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁷⁰ SR **0.362.311**

⁷¹ SR **0.142.392.68**

⁷² SR **0.362.32**

⁷³ SR **0.142.393.141**

⁷⁴ SR **0.142.395.141**

> Beilage zur Änderung des BPI (Art. 2 / Anhang 1 Ziff. 4) Anhang 3 (Art. 16 Abs. 2 Bst. b)

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁷⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- Abkommen vom 26. Oktober 2004⁷⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁷⁷ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁷⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁷⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;

⁷⁵ SR **0.362.31**

⁷⁶ SR **0.362.1**

⁷⁷ SR **0.362.11**

⁷⁸ SR **0.362.32**

⁷⁹ SR **0.362.33**

f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁸⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Anhang 2 (Art. 3)

Ι

Koordination mit dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG)

Mit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸¹ lauten die nachstehenden Bestimmungen des AIG⁸² (Anhang 1 Ziff. 1) wie folgt:

Art. 92a Abs. 4 [bisheriger Art. 104 Abs. 4]

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen informieren die betroffenen Personen nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸³ (DSG).

Art. 101 Abs. 1

¹ Das SEM, die zuständigen Migrationsbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 102c Abs. 1 [bisheriger Art. 105 Abs. 1]

¹ Das SEM und die zuständigen Behörden der Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz, Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen bekannt geben, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 16 DSG⁸⁴ erfüllt sind.

Art. 105 Abs. 1 Aufgehoben

⁸¹ SR **235.1**; BBI **2020** 7639

⁸² SR **142.20**

⁸³ SR 235.1

⁸⁴ SR **235.1**

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA)

Mit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸⁵ lautet die nachstehende Bestimmung des BGIAA⁸⁶ (Anhang 1 Ziff. 2) wie folgt:

Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland

Die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 DSG⁸⁷, den Artikeln 102*c*–102*e*, 109*k*, 109*l* und 111*a*–111*d* AIG⁸⁸ sowie den Artikeln 97, 98, 102*a*^{bis}, 102*b* und 102*c* AsylG⁸⁹.

П

Bundesbeschluss vom 25. September 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des AIG⁹⁰ (Anhang 1 Ziff. 1) oder die Änderung vom 25. September 2020⁹¹ des AIG (Anhang Ziff. 1) in Kraft tritt, lautet bei Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in Informationssystemen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:

- des ORBIS oder des C-VIS f\u00fcr andere als die in den Artikeln 109a-109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- des EES f\u00fcr andere als die in den Artikeln 103c und 103d vorgesehenen Zwecke bearbeitet;
- des ETIAS f\u00fcr andere als die in den Artikeln 108e und 108f vorgesehenen Zwecke bearbeitet;

```
85 SR 235.1; BBl 2020 7639
```

⁸⁶ SR 142.51

⁸⁷ SR 235.1

⁸⁸ SR 142.20

⁸⁹ SR 142.31

⁹⁰ SR **142.20**

⁹¹ BBI **2020** 7911

- des CIR für andere als die in den Artikeln 110a–110d vorgesehenen Zwecke bearbeitet:
- des MID f
 ür andere als die in den Artikeln 110f und 110g vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

Ш

Bundesbeschluss vom 18. Dezember 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS)

Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des BPI⁹² (Anhang 1 Ziff. 4) oder die Änderung vom 18. Dezember 2020⁹³ des BPI (Anhang 1 Ziff. 5) in Kraft tritt, lautet bei Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehende Bestimmung wie folgt:

Art. 16 Abs. 2 Bst. b und c

- 2 Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
 - c. Anordnung, Vollzug und Überprüfung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁹⁴ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁹⁵, nach dem AIG⁹⁶ oder nach dem AsylG⁹⁷ gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen nach Anhang 3 gebunden ist;

⁹² SR 361

⁹³ BBI **2020** 10033

⁹⁴ SR **311.0**

⁹⁵ SR **321.0**

⁹⁶ SR **142.20**

⁹⁷ SR **142.31**